

Das GATS auf einen Blick

VON THOMAS FRITZ¹

Hauptziel des seit 1995 rechtsgültigen GATS-Vertrages GATS (*General Agreement on Trade in Services* / Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen) ist die „fortschreitende Liberalisierung“ sämtlicher Dienstleistungsmärkte. Um dieses Ziel zu erreichen, sind regelmäßige weitere Verhandlungsrunden vereinbart worden. Liberalisierung als permanenter Prozess ist eine in das GATS eingebaute Dynamik. Die gegenwärtige GATS-Runde wurde im Jahr 2000 begonnen und soll bis Anfang 2005 – dem angestrebten Ende der neuen Verhandlungsrunde der Welthandelsorganisation (WTO) – abgeschlossen sein. Aufgrund der weitgehenden Vergemeinschaftung der Handelspolitik der EU führt die Europäische Kommission die Verhandlungen im Auftrag der Mitgliedstaaten, wobei auf deutscher Seite das Wirtschaftsministerium federführend ist. Nach dem Zeitplan für die GATS-Verhandlungen waren bis Ende Juni 2002 Marktzugangsforderungen (*Requests*) zu übermitteln, bis Ende März 2003 sollten erste Liberalisierungsangebote (*Offers*) folgen. Eine Zwischenbilanz wird bei der nächsten Ministerkonferenz der WTO im September 2003 im mexikanischen Cancún gezogen.

Auch wenn WTO, EU und Wirtschaftsministerien häufig das Gegenteil behaupten: Kein Dienstleistungssektor ist grundsätzlich vom GATS ausgenommen. Schon jetzt sind rund 160 Sektoren in der GATS-Klassifikation erfasst, darunter Post und Telekommunikation, Banken und Versicherungen, medizinische und soziale Dienste, Tourismus und Transport, Handel und Bauwesen, Abwasserreinigung und Müllentsorgung, Bildung und Kultur. Alle sollen sie den WTO-Prinzipien des Marktzugangs und der Gleichbehandlung in- und ausländischer sowie öffentlicher und privater Anbieter unterworfen werden. Hinzu kommt, dass das GATS nicht nur ein Handelsabkommen ist, sondern im Kern ein Investitionsschutzvertrag. Im Artikel I des GATS werden vier Arten („*Modes*“) des Dienstleistungshandels unterschieden:

- die grenzüberschreitende Lieferung (zum Beispiel über das Internet),
- der Konsum im Ausland (zum Beispiel im Tourismus),
- die kommerzielle Präsenz (zum Beispiel ausländische Niederlassungen) und
- die zeitweise Arbeitsmigration.

Vor allem die kommerzielle Präsenz zielt auf einen Schutz der Interessen ausländischer Investoren.

Weiteres Ziel der Verhandlungen ist es, innerstaatlichen Regulierungen ein Korsett verbindlicher Rahmenrichtlinien anzulegen. GATS Artikel VI schreibt die Entwicklung verbindlicher Disziplinen für die staatliche Gesetzgebung und die Regulierung sämtlicher Dienstleistungsmärkte vor. Diese Disziplinen erstrecken sich auf Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsrichtlinien, Normen und Standards sowohl auf der nationalen als auch auf der regionalen und kommunalen Ebene. Eine in Genf eingesetzte „Arbeitsgruppe zu innerstaat-

licher Regulierung“ berät derzeit über die Operationalisierbarkeit eines sogenannten „Notwendigkeitstests“, der in das GATS und andere WTO-Verträge eingelassen ist. Mittels dieses Tests soll beurteilt werden, ob eine staatliche Auflage überhaupt „notwendig“ ist, oder ob sie nicht durch eine weniger handelsbeschränkende Maßnahme ersetzt werden kann.

Das GATS ist eine Einbahnstraße. Einmal eingegangene Verpflichtungen können nur zu einem sehr hohen Preis zurückgenommen werden; ein Preis, der vor allem für Entwicklungsländer unbezahlbar sein dürfte. Besonders problematisch sind die Investitionsbestimmungen des GATS. Denn staatliche Auflagen, zum Beispiel des Umwelt-, Arbeits- oder Verbraucherschutzes, können als Verstoß gegen die im GATS niedergelegten Investorenrechte aufgefasst werden, die Klagen vor dem WTO-Schiedsgericht zur Folge haben. Bekommt ein „geschädigtes“ WTO-Mitglied Recht, darf es Handelssanktionen gegenüber dem unterlegenen Staat ergreifen. Diese Sanktionen - zumeist Strafzölle - können äußerst empfindlich sein, vor allem wenn das in dem Streit unterlegene Land eine hohe Exportabhängigkeit gegenüber dem WTO-Mitglied hat, das die Strafzölle erhebt.

Trotz der gravierenden Risiken des GATS bleiben Erfahrungen mit bisherigen Liberalisierungen und Privatisierungen öffentlicher Dienste – Qualitätseinbußen, Preissteigerungen, erschwerter Zugang für einkommensschwache Gruppen, Entlassungen, Lohnsenkungen, prekäre Beschäftigungsverhältnisse - bei den aktuellen Verhandlungen unberücksichtigt. Obwohl die WTO verpflichtet ist, die Auswirkungen des GATS zu untersuchen, ist es dazu bisher nicht gekommen. Auch die Regierungen, die die Verhandlungen vorantreiben, ignorieren ihre Verpflichtung zu Folgeabschätzungen der Dienstleistungsliberalisierung.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Verhandlungsprozess sich durch äußerste Intransparenz auszeichnet. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern werden wichtige Informationen gänzlich verweigert, und selbst Abgeordnete erhalten nur spärliche Auskünfte seitens zuständiger Ministerien. Eine öffentliche Debatte und eine informierte, demokratische Entscheidungsfindung in den sensiblen Fragen der Bereitstellung lebensnotwendiger Dienste wird so bewusst unterminiert.

Gerade die Frage nach Transparenz des Verhandlungsprozesses und nach Demokratisierung der Bereitstellung öffentlicher Dienste stellt aber die zentrale Forderung all jener Gruppen dar, die sich dem mittlerweile weltweiten Protest gegen diese vordemokratischen Formen der Geheimdiplomatie angeschlossen haben.

¹ Thomas Fritz ist Mitglied in der AG Welthandel und WTO bei Attac und im Vorstand von BLUE 21 e.V.).